



Aktenzeichen: BAV-412.00-00085

Bestandesschutz bei Seilbahnen: Art. 72 SebV April 2019

Umfang

rechtliche Grundlagen:

- Seilbahngesetzgebung ab 1.1.2007
- Art. 5 SebG: Erfüllung der grundlegenden Anforderungen
- Art. 5 SebV: Grundlegende Anforderungen
- Art. 29 SebV: Sachverständigenberichte
- Art. 52 SebV: Planung der Instandhaltung und der Erneuerung
- Art. 60 SebV: Massnahmen
- Art. 72 SebV: Bestehende Anlagen
- Art. 73 SebV: Periodische Prüfungen

Weitere Grundlagen:

- SN EN-Normen und SIA-Normen
- Bezeichnung der erwähnten Normen durch das BAV
- BAV-Richtlinie 4

Vorbemerkung

Seit 1.1.2007 ist das BAV Leitbehörde über sämtliche eidg. konzessionierten Seilbahnen. Bis dahin erteilte das BAV für solche Anlagen lediglich Konzessionen und war Aufsichts- und Bewilligungsbehörde betreffend den seilbahntechnischen Teil. Standseilbahnen gelten seit 1.1.2007 ebenfalls als Seilbahnen.

Vor dem 1.1.2007 waren langjährige Konzessionen (z.B. im Bereich Standseilbahnen mit 50 Jahren resp. mit unterschiedlicher Dauer) und bei kantonalen Anlagen unbefristete Betriebsbewilligungen möglich. Mit der Regelung in Art. 72 SebV (Fassung bis 31.12.2017) sollte der Wechsel zu befristeten Konzessionen und Betriebsbewilligungen innerhalb der Übergangszeit bis spätestens 31.12.2027 umgesetzt und eingeführt werden. Diese lange Übergangszeit sollte genügend Zeit für diese Systemänderung geben. Die bestehenden Bewilligungen wurden längstens bis 31.12.2027 befristet resp. deren Gültigkeit bis dahin bestätigt. Aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision von Art. 72 SebV, der keine Befristung mehr vorsieht, wird das BAV diese Befristungen in den Bewilligungen auf Gesuch hin (in Anwendung von Art. 74 Absatz 3 SebV) überprüfen.

Eine vor 1.1.2007 erteilte Betriebsbewilligung wurde somit nicht aufgrund der Einführung der neuen Seilbahngesetzgebung und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln der Technik (z.B. SN EN-Normen) ungültig. Auch wurde mit dem Normenwechsel weder eine materielle technische Prüfung der Anlage noch eine Neuerteilung einer Betriebsbewilligung erforderlich. Ein Betreiber hatte allein aufgrund

des „Systemwechsels“ nichts vorzukehren, vorbehältlich der Vorgaben nach Art. 18 SebG. Die Betriebsbewilligung bestand formell weiterhin, weshalb in diesem Umfang ein Bestandesschutz vorliegt.

Davon ausgenommen waren selbstverständlich sämtliche betrieblichen und organisatorischen Bestimmungen, welche mit der neuen Seilbahngesetzgebung, insbesondere Abschnitte 2, 3 und 4 (Art. 41 bis 54) SebV sowie der Bezeichnung der Normen eingeführt wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Grundlegende Anforderungen und Ausführungsbestimmungen

Sicherheitsüberwachung im Betrieb (laufende Aufsicht)

Eine über den oben erwähnten Umfang hinausgehende Bestandesgarantie gibt es für bestehende Anlagen nicht: Per 1.1.2007 wurden die Ausführungsbestimmungen („farbige Büchlein“) mit der folgenden Ausnahme aufgehoben. Nach Art. 73 SebV sind lediglich die Bestimmungen über die periodischen Prüfungen (Ziff. 94 und 104 sowie Anhang 2 der farbigen Büchlein) weiterhin anwendbar.

Die bestehenden Anlagen müssen stets sicher sein (Art. 3 Abs. 3 und Art. 18 SebG). Per 1.1.2007 wurde keine bestehende Seilbahnanlage „auf einen Schlag“ unsicher resp. es war nicht davon auszugehen, dass sie die Vorschriften nicht eingehalten hätte (vorausgesetzt, sie hat jene der farbigen Büchlein eingehalten). Folglich war aus diesem Grund keine Nachrüstung angezeigt. Solange die Sicherheit gewährleistet war/ist und die Instandhaltung korrekt gemacht wurde (siehe Art. 73 SebV), bestand/besteht für eine Betreiberin kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Mit anderen Worten darf die Anlage entsprechend den beim Bau der Anlage geltenden Vorschriften (farbige Büchlein) weiterbetrieben werden, wenn die Sorgfaltspflicht (Art. 18 SebG) dies erlaubt und keine Massnahmen aus anderen Gründen erforderlich sind resp. waren, um mögliche Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Gütern auszuschliessen (Art. 3 Abs. 3 SebG, Art. 60 SebV). Solche Massnahmen könnten z.B. Vorgaben des Herstellers oder Anordnungen des BAV im Rahmen der Aufsicht (Art. 59 f. SebV) oder selbständig ergriffene Massnahmen (aus Ereignissen) sein. In diesen Fällen besteht für eine Betreiberin aufgrund der aus der Sorgfaltspflicht (Art. 18 SebG) resultierenden Überprüfungen der Anlagen Handlungsbedarf. Im Rahmen der Instandhaltungsplanung ist die Anlage zudem auf Abweichungen von den grundlegenden Anforderungen zu prüfen; es ist zu beurteilen, inwieweit diese Abweichungen die Sicherheit beeinträchtigen (Art. 52 Abs. 2 SebV). Das BAV legt die Bestimmung so aus, dass Normänderungen aber nicht per se Überprüfungsbedarf auslösen. Ein solcher ist nur gegeben, wenn eine potentielle Sicherheitsrelevanz besteht. Es gibt somit keinen absoluten Bestandesschutz. Es muss aber eine Veranlassung für Überprüfungen gemäss der BAV-RL 4 (siehe Kapitel 4.3 Überprüfung) vorhanden sein.

Wesentliche Änderungen/Umbauten (präventive Aufsicht)

Aus verschiedenen Gründen (Zubau, Komfortsteigerung, etc.) können Umbauten an der Anlage erforderlich oder erwünscht sein. In solchen Fällen sind für das eingebaute Teil/für den Umbau die anerkannten Regeln der Technik massgebend, da neue Teile resp. die Anlage den Vorgaben nach Art. 5 SebG und Art. 5 SebV entsprechen müssen. Die Schnittstellen des neuen Teils zum Rest der Anlage sind gleichermassen zu berücksichtigen, d.h. sie sind nach den grundlegenden Anforderungen zu beurteilen (Art. 52 SebV) und zu prüfen, ob sie Auswirkungen auf die restliche Anlage oder den Betrieb haben (Art. 29 Abs. 3 Bst. b SebV). Bei Abweichungen sind diese zu erkennen, zu bewerten und soweit erforderlich Massnahmen zu treffen (Art. 6a SebV).

Folglich besteht auch im Rahmen eines Umbaus altrechtlicher Anlagen der Bestandesschutz. Dieser wird aber beschränkt auf diejenigen Teile, auf welche das neue Anlagenteil/Teilsystem, unter Berücksichtigung der Schnittstellen, keine Auswirkungen hat (Art. 29 Abs. 3 Bst. b) D.h. je nachdem wie weit die Schnittstelle reicht und Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage hat, sind andere Bauteile und Teilsysteme ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls sind weitere Nachrüstungen erforderlich.

Fazit:

- Es braucht, solange die Sicherheit gewährleistet ist, keine Nachrüstung bei altrechtlichen Bahnen (d.h. der vor 2007 erstellten Anlagen).
- Dies gilt auch für die nach 2007 erstellten Anlagen, wenn die grundlegenden Anforderungen ändern.
- Als Grundlagen für Überprüfungen (Art. 52 Abs. 2 SebV) gelten die aktuell gültigen vom BAV bezeichneten Normen. Abweichungen von diesen sind auf Sicherheitsrelevanz zu bewerten. Allenfalls erforderliche Massnahmen sind durch die SBU eigenverantwortlich umzusetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anlage vor oder nach dem 1.1.2007 in Betrieb genommen wurde.
- Bei einem Umbau an der Anlage sind die geänderten Teilsysteme/Sicherheitsbauteile inkl. der Schnittstellen nach den neuen Vorschriften, d.h. nach den zu diesem Zeitpunkt anerkannten Regeln der Technik zu erstellen resp. zu überprüfen.
- Der Bestandesschutz bei Umbauten altrechtlicher Anlagen bleibt grundsätzlich bestehen, wird aber beschränkt auf diejenigen Teile, auf welche das neue Anlagenteil/Teilsystem, unter Berücksichtigung der Schnittstellen, keine Auswirkungen hat.